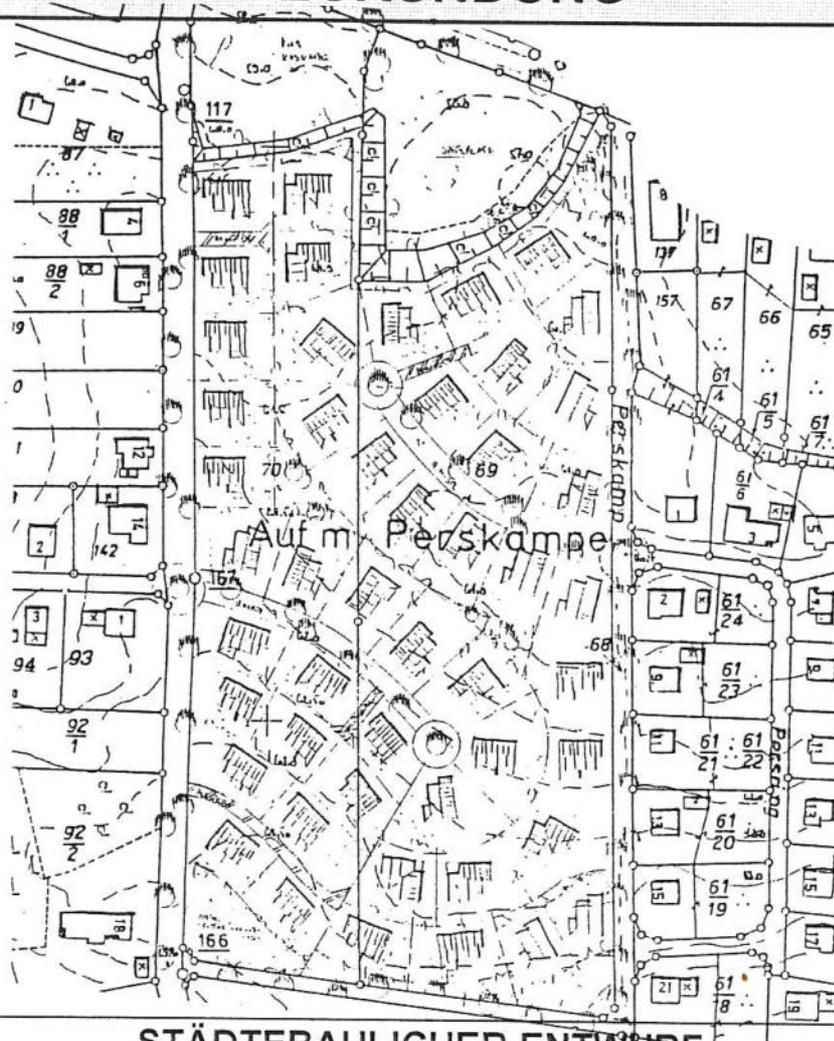


STADT PETERSHAGEN
ORTSTEIL NEUENKNICK / KREIS MINDEN - LÜBBECKE
BEBAUUNGSPLAN "ZUR BOCKMÜHLE"

BEGRÜNDUNG



STÄDTEBAULICHER ENTWURF

ENTWURFSVERFASSER:



ATELIER FÜR ARCHITEKTUR & DESIGN

N. Graf v. Matuschka - W. Hein & H. Stuve
Architekten & Ingenieure VFA / BDA

Rintelnstraße 8, 31683 Obernkirchen
Tel. 05724 / 9511 - 0 / Fax - 10

IM AUFTRAG DER STADT PETERSHAGEN

INHALTSVERZEICHNIS
ZUR BEGRÜNDUNG

A GRUNDLAGEN

1. Verfahrensstand (Übersicht, Anlaß)
2. Ziele B- Planes
3. Örtliche Planungen
4. Beschreibung und Einordnung des Geltungsbereiches

B PLANUNGSKONZEPT

1. Städtebaulicher Entwurf
2. Flächenbilanzierung
3. Begründung der textlichen Festsetzungen (Teil A)
4. Begründung der örtlichen Bauvorschriften (Teil B)

C BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

1. Zustand von Natur und Landschaft
2. Eingriffe in Natur und Landschaft (Konfliktanalyse)
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Eingriffe
4. Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung

D UMSETZUNG DER PLANUNG

1. Maßnahmen zur Verwirklichung
2. Kostenverteilung

E ABWÄGUNG

F VERFAHRENSVERMERKE

G ANHANG

STADT PETERSHAGEN
ORTSTEIL NEUENKNICK / KREIS MINDEN - LÜBBECKE
BEBAUUNGSPLAN "ZUR BOCKMÜHLE"

Dezember 1998 (Entwurf)
(Beschluss / öffentliche Auslegung)

B E G R Ü N D U N G

Planbegründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Begründung zum Bebauungsplan "Zur Bockmühle" im Ortsteil Neuenknick, der Stadt Petershagen, Ortsteil Neuenknick im Landkreis Minden - Lübbecke.

A GRUNDLAGEN

1. Verfahrensstand

1.1 Übersicht über das Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 23.06.1997 den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Zur Bockmühle" gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 29.07.1997 öffentlich bekanntgemacht worden.

1.2 Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen sieht für den Planbereich eine dörfliche Mischgebietsnutzung (MD) vor. Der Bebauungsplan folgt der Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Anlaß für die Gemeinde, die verbindlichen Bauleitplanung vorzubereiten, ist die anhaltend große Nachfrage, auch aus der heimischen Bevölkerung, nach Baugrundstücken im Ortsteil Neuenknick.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 (1) BauGB ist hier für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich, weil entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen, außerhalb des Siedlungsschwerpunktes Petershagen / Lahde nur in bestehenden, zusammenhängenden Siedlungsstrukturen eine weitere Entwicklung durchgeführt werden soll. Dabei ist die funktionale Zuordnung zum Siedlungsschwerpunkt Petershagen / Lahde einerseits wie auch die dezentrale Entwicklung von Ortsteilen mit ihren vorhandenen infrastrukturellen Potentialen zu berücksichtigen. Das Entwicklungsziel im Bereich der jetzigen Außenbereichsflächen (Plangebiet) einen dörflich geprägten Siedlungsbereich (§ 5 BauNVO) zu entwickeln, entspricht den städtischen und regionalen Planungsgrundsätzen.

Die Entwicklung des Plangebietes setzt eine straßen- und entwässerungstechnische Erschließung voraus, die nur über einen Bebauungsplan umgesetzt werden kann.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes findet ein Eingriff gem. der Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG statt, der zu ermitteln, auszugleichen und auf die erschlossenen Grundstücke, soweit der Ausgleich nicht auf dem verursachenden Grundstück selbst ausgeglichen werden kann und Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen durchzuführen sind, umzulegen ist. Die Sicherung der Erschließung der Grundstücke sowie die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen gem. § 9 BauGB, erfordern die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit entsprechenden Festsetzungen. Nur mit diesen planungsrechtlichen Instrumenten können die Ansprüche eines homogenen Siedlungsgebietes (s. auch § 1 (5) BauGB) innerhalb eines vorhandenen Siedlungsbereiches mit aus dem Bestand resultierenden Ansprüchen an Nutzungsbandbreiten und städtebaulicher Kontinuität des Neubaugebietes umgesetzt werden.

2. Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Das Ziel der Planung ist die Entwicklung von wirtschaftlich erschließbare Bauflächen innerhalb der Ortslage und in der Nähe der vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen im Ortsteil Neuenknick. Neue Bauflächen sollen zunächst im Bereich vorhandener Siedlungsflächen realisiert werden, bevor das Landschaftsbild bestimmende Außen-bereichsflächen in Anspruch genommen werden müssen, die nicht in eine bereits vorhandene Baustruktur eingebunden sind. Es ist beabsichtigt, die unbebaute Fläche im Bereich der Flurbezeichnung "Auf'm Perskampe" einer Siedlungsentwicklung zuzuführen.

Die Bauflächen im Bereich des Bebauungsplanes werden entsprechend der beabsichtigten Nutzung als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Das bauliche Erscheinungsbild der Siedlung "Auf'm Perskampe" ist geprägt von einer homogenen Bauform und Bauweise. Diese traditionelle Ortscharakteristik aufzunehmen und verantwortungsvoll umzusetzen ist ein weiteres, wichtiges Ziel dieses Bebauungsplanes.

Die wesentlichen Ziele dieses Bebauungsplanes sind:

- Erschließung / Bereitstellung neuer Bauflächen und Einrichtungen für den hieraus resultierenden Bedarf der Gebietsversorgung, in Anpassung an die bestehende örtliche Struktur.
- Sicherung der örtlichen Strukturen und Funktion sowie der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung umgebenden Entwicklung.
- Einbindung der künftigen Bebauung in den orts- und baugestalterischen Bestand
- Minderung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen und landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie deren naturräumliche Einbindung
- Ortsbilderhaltende Festsetzungen (Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude).

Mit dem aufzustellende Bebauungsplan werden die rechtlichen Grundlagen für die Realisierung der gemeindlichen Planungsabsichten geschaffen.

3. Örtliche Planungen

3.1 Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen sieht für den Siedlungsbereich Neuenknick eine weitere bauliche Entwicklung vor. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als dörfliches Mischgebiet (MD) dargestellt. Um die vorgesehene Nutzung eines Dorfgebietes (MD) gem. § 5 BauNVO planungsrechtlich abzusichern und baulich zu ordnen, wird der Bebauungsplan "Zur Bockmühle" aufgestellt.

Das angestrebte Planungsziel ist die Realisierung neuer Bauflächen, die Versorgung und die Integration des Gebietes in die bestehenden Strukturen.

3.2 Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes (GEP)

(Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford / Minden - Lübbecke, Stand Entwurf 1991)

Entwicklung der Raumstruktur:

Entwicklung der Gemeinden

"Bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß die Siedlungsbereiche nicht mehr als unbedingt notwendig in die freie Landschaft gelegt werden. Vorrangig sind die Siedlungsschwerpunkte zu entwickeln. Vorhandene Siedlungsbereiche in den Ortslagen bzw. Ortsrandlagen sind abzurunden und die vorhandenen Baulücken zu schließen."

"In ländlich geprägten Gemeinden sind gewachsene Strukturen und Ortsbilder (unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe) zu erhalten

"Im Interesse einer geringeren Verschmutzung und Mengenbelastung der Gewässer ist, soweit es Boden- und Grundwasserverhältnisse zulassen, der Vorrang der Versickerung des Oberflächenwassers einzuräumen."

Die Belange der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

4. Beschreibung und Einordnung des Geltungsbereiches

4.1 Lage, Abgrenzung

Plangebiet:

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Neuenknick der Stadt Petershagen und umfaßt die Flurstücke 68, tlw. 69, tlw. 70 und teilw. 91 innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Neuenknick. Das Gebiet wird im Norden durch vorh. landwirtschaftlich geprägte Gebäude und im Westen und Osten durch Wohngebäude begrenzt. Im Süden wird das Plangebiet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (freie Feldmark) begrenzt.

externe Kompensationsfläche:

Die externe Fläche liegt nördlich angrenzend zum Plangebiet im Ortsteil Neuenknick der Stadt Petershagen und umfaßt die Flurstücke 68, tlw. 69, tlw. 70 und teilw. 91 innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Neuenknick

4.2 Topographie

Das Plangebiet hat ein Geländegefälle von Süden nach Norden. Der an das Plangebiet angrenzende nördliche Bereich entlang der Kreisstraße K 38 "Neuenknickerstraße" liegt ca. 2m tiefer als der südliche Bereich (Plangebiet).

B PLANUNGSKONZEPT

1. Städtebaulicher Entwurf

1.1 Plankonzept

Die Aufgabe der Planung ist die Umsetzung einer möglichst konfliktfreien Rechts- und Erschließungsplanung vorzubereiten und eine individuell identifizierbare Erlebnissphäre zu entwickeln, die sich harmonisch an die bestehenden Elemente der Umgebung anschließt. Dies gilt sowohl für die Bauflächen, für die Verkehrsflächen als auch für die Grünflächen.

Die Ausrichtung der Gebäude in Süd / Südwest- und Südostausrichtung begünstigt die Ausnutzung solarer Energiegewinnung und eröffnet damit die Möglichkeit einer ökologischen und wirtschaftlichen Gebäudenutzung. Ein über dem allgemeinen Durchschnitt eines im ländlichen Raum liegenden Baugebietes (relativ hoher baulicher Ausnutzungsgrad der Grundstücke) wird durch die individuellen Grundstückszuschnitte begünstigt. Somit ergeben sich außerhalb der Baugrundstücke unregelmäßige, einer natürlichen Vegetationsentwicklung nachempfundene Grünstrukturen, die insbesondere in den Übergangsbereichen zur freien Landschaft im Süden und zur K 38 im Nordosten eine Auflockerung der etablierten Bebauung bilden.

Die (planerisch gewollt) unregelmäßigen Grundstückszuschnitte lassen für die Baugrundstücken einen großen individuellen Gestaltungsraum für den Gebäude- und Gartenbereich zu. Damit eröffnet sich ein großer persönlicher Freiraum in der Gestaltung der eigenen Umgebung. Innerhalb einer gewissen Bandbreite in den Grundstücksgrößen werden verschiedene Ansprüche an Platz - z. B. für größere Familien - , Qualität des Wohnumfeldes - z. B. für ältere Menschen - , Freiraumerlebnis - insbesondere für Kinder, die auch den Straßenraum gefahrlos benutzen können - etc. angeboten. Die Vielfältigkeit dieses Angebotes fördert die Integration verschiedener Sozialstrukturen.

1.2 Räumliches Konzept (Bebauung)

Die in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogenen Flächen werden von vorh. dörflich geprägten Siedlungsstrukturen im Westen und Osten mit überwiegend Einzelhäusern begrenzt. Das vorgesehene Gebäudevolumen orientiert sich an der vorhandenen, angrenzenden Bebauungsstruktur und fügt sich somit in die Umgebung ein. Die städtebauliche Orientierung der Erschließungsflächen und der Gebäude geht auf die vorh. traditionellen Siedlungsformen der Umgebung ein.

Die Notwendigkeit des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden gem. den Zielen des GEPs führt hier konsequenterweise zu einer relativ höheren Verdichtung der Bebauung, als dies in den angrenzenden Siedlungsbereichen der Fall ist. Durch die Grünstruktur wird dieser höhere Verdichtungsgrad jedoch nicht erkennbar.

Das Plangebiet wird entsprechend der angrenzenden vorh. baulichen Nutzung als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Der Grundstückszuschnitt ermöglicht in seiner geographischen Orientierung eine Ausnutzung der Sonneneinstrahlung, die eine Energiegewinnung unter ökologischen Aspekten für die Bebauung begünstigt.

1.3 Verkehrskonzept

Die vorgesehene Verkehrsstruktur innerhalb des Bebauungsplanes bezieht die bestehenden Wegeverbindungen in das Konzept ein. Das innere Erschließungskonzept bindet den Ziel- und Quellverkehr über die beiden vorhandenen Sammelstraßen westlich (Zur Bockmühle) und östlich (Perskamp) des Plangebietes an die K 38 an.

Die inneren Erschließungsstraßen sind so ausgelegt, daß durch die Reduzierung der Straßenbreite bzw. Gliederung des Straßenprofils mit Baumanpflanzungen und Parkmöglichkeiten ein "inneres Verkehrs-Mischsystem" geschaffen wird, das durch geschwindigkeitsreduziertes Fahren die Sicherheit insbesondere für Kinder und den nichtmotorisierten Verkehr erhöht. Die verkehrsberuhigten Bereiche bieten einen abwechslungsreichen und sicheren Aufenthalt insbesondere für schwächere Verkehrsteilnehmer. Für den ruhenden Verkehr werden ausreichend Flächen vorgesehen, die durch Pflanzung von Einzelbäumen optisch eingebunden werden.

1.4 Grünflächen

Die Grünflächen im Inneren des Plangebietes gliedern sich in privates Grün auf privaten Grundstücksflächen und öffentlichen Grünbereichen innerhalb der Verkehrsflächen. Im äußeren Planbereich werden südlich und nordöstlich öffentliche Grünflächen festgesetzt, die der Kompensation des durch diesen Plan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft dienen. Zur freien Landschaft im Süden wird ein landschaftsgerechter Pflanzbereich festgesetzt.

Die Erschließungsstraßen werden von Entwässerungsmulden gesäumt, die praktisch eine Grünfläche innerhalb der Verkehrsfläche darstellen.

1.3 Topographie und naturräumliche Besonderheiten

Entsprechend der Hanglage der einzelnen Flächen und der räumlichen Nähe zur freien Feldmark versucht das Planungskonzept, die gegebenen Bezüge möglichst umfassend zu berücksichtigen, so daß die charakteristische Merkmale der Ortsrandlage bewahrt bleiben oder neue Bedeutung erhalten und dadurch eine besondere Qualität erhält.

Die geplante Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der ökonomische Umgang mit Grund und Boden, minimieren den auf der Grundlage der städtebaulichen Planung zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

1.4 Eingriff in Natur und Landschaft

(Weitergehende Begründungen aus ökologischer Sicht sh. TEIL C Belange von Natur und Landschaft)

Bei der vorgesehenen Bebauung und Nutzung handelt es sich um einen Eingriff gem. § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Demnach ist der Eingriff auszugleichen. Art und Umfang des Ausgleiches werden durch den parallel aufzustellenden Grünordnungsplan geregelt.

1.5 Erfordernis zur Anlage von Kinderspielflächen

Das neue Baugebiet ermöglicht die Ansiedlung von ca. 55 Familien (ca. 49 Grundstücke). Der sich hieraus ergebende Bedarf an Kinderspielflächen (für Kinder von 6-12 Jahren) wird durch die Anlage eines nahegelegenen öffentlichen Spielplatzes (nördl. des Plangebietes) innerhalb der externen Kompensationsfläche mehr als ausreichend abgedeckt, zumal die angrenzenden naturräumlichen Gegebenheiten der freien Entfaltung des Spielbetriebs reichhaltige Angebote bietet.

STADT PETERSHAGEN
 ORTSTEIL NEUENKNICK / KREIS MINDEN - LÜBBECKE
BEBAUUNGSPLAN "ZUR BOCKMÜHLE"

1.6 Immissionsschutzbelange

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 Nördlich des Plangebietes verläuft die K 38 (Neuenknicker Straße) als regionale Verbindungsstraße. Die Belastung dieser Straße ist nicht so hoch, bzw. der Abstand der Bebauung zur Kreisstraße ausreichend groß, daß von hier aus störende oder beeinträchtigende Lärmimmissionen ausgeschlossen werden können.

2. Flächenbilanzierung

Grundstücke	MD- Gebiet	ca. 49
--------------------	-------------------	---------------

Nettobaulandfläche	MD- Gebiet	75 %	ca. 34.672,27 m²
---------------------------	-------------------	-------------	------------------------------------

(mit privaten Grünstreifen)

privater Grünstreifen West	173,84 m ²
privater Grünstreifen Ost	242,62 m ²
Dorfgebiet (MD)	34.255,81 m ²

Verkehrsfläche	20 %	ca. 12.579,84 m²
-----------------------	-------------	------------------------------------

Straße "Zur Bockmühle"	3.117,95 m ²
Straße "Perskamp"	2.529,18 m ²
Planstraße A	807,85 m ²
Planstraße B	809,83 m ²
Anliegerweg 1	139,41 m ²
Anliegerweg 2	106,16 m ²
Anliegerweg 3	128,94 m ²
Anliegerweg 4	294,53 m ²
Anliegerweg 5	226,68 m ²
vorh. Fußweg (1) / Wirtschaftsweg	761,24 m ²
Fußweg (2)	239,90 m ²

Grünflächen (Kompensationsfläche)	.5.%	ca. 2.154,73 m²
------------------------------------------	-------------	-----------------------------------

(ohne private Grünstreifen)

Grünfläche Nordost (Kompensationsfläche)	413,59 m ²
Grünfläche Süd (Kompensationsfläche)	1.741,14 m ²

Fläche des Plangebietes	100%	ca. 45.988,67 m²
--------------------------------	-------------	------------------------------------

Fläche der externen Kompensationsfläche	ca. 8.221,94 m²
------------------------------------------------	-----------------------------------

Summe	ca. 54.210,61 m²
--------------	------------------------------------

3. Begründung der textlichen Festsetzungen

(Teil A)

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Dorfgebiet (MD)

Die Festsetzung als Dorfgebiet (MD) ist unter Berücksichtigung der angrenzenden vorh. Bebauung sowie der umgebenden dörflich geprägten Nutzung, der vorgesehenen Nutzung innerhalb des Plangebietes sowie hinsichtlich der ländlichen Ortsrandlage des Plangebietes städtebaulich sinnvoll. Ein Ausschluß allgemein zulässiger oder ausnahmsweise zulässiger Nutzungen wird im Interesse der Erhaltung der Wohnruhe und der angrenzenden vorh. Nutzung vorgenommen.

Um Wohnnutzungen von störenden Einflüssen freizuhalten, was sowohl Immissionen als auch ortsuntypische Nutzungen anbetrifft, und aus Gründen der Möglichkeit der Bedarfsdeckung durch vorhandene Einrichtungen und Anlagen in der näheren Umgebung (Einrichtungen zur Deckung des täglichen Grundbedarfs sind in der näheren Umgebung vorhanden) werden die in § 5 Abs. 2 Ziffern 4 bis 9 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sowie Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

3.1.2 Anlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Aufgrund der gestiegenen PKW - Dichte kann in Wohnsiedlungsbereichen zunehmend eine Bebauung der Vorgartenzone mit Carports Garagen und Nebenanlagen beobachtet werden. Hierdurch tritt eine erhebliche Minderung der Gestaltungsqualität in diesem Bereich sowie im Straßenraum auf.

Der Gestaltungswert der "Vorgartenbereiche", gerade im Hinblick auf die Identifikation mit dem Wohnumfeld, ist von besonderer individueller und städtebaulicher Bedeutung. Ein solcher städtebaulicher Qualitätsverlust soll mit der Festsetzung zur räumlichen und funktionalen Nutzung sowie zur Gestaltung vermieden werden. Somit sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten Bauflächen zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Bauweise

Die Festsetzung der Bauweise orientiert sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung und den siedlungstypischen Gegebenheiten, mit dem Ziel, das städtebauliche Gefüge harmonisch zu entwickeln. In Anlehnung an die umgebende Bebauung und den ländlichen Charakter der Ortslage, wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3.2.2 Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Höhenbegrenzung

Für die Grundstücke wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse, - der Grund- und Geschoßflächenzahl sowie zusätzlich - zur höchstens zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt. Für das Bewahrung des ländlich - dörflichen Erscheinungsbildes sind diese Festsetzungen in sofern von Bedeutung, daß wesentliche Abweichungen auch von nur einer dieser Regelungen eine empfindlich störende Wirkung auf das in Jahrzehnten gewachsene Gesamterscheinungsbild bewirken kann. In Anlehnung an die umgebende Bebauung und den individuell - typischen Charakter der Ortslage, wird eine eingeschossige Bebauung als Höchstgrenze festgesetzt.

3.2.3 Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl mit 0,4 entspricht der planerisch beabsichtigten Zielsetzung. Die bauliche Verdichtung ist im Planbereich zwar höher als in der Umgebung, für diesen Planbereich wurde jedoch bewußt eine Kompromißformel gesucht, die abweichend von einer "Rechtwinkelplanung", den in Erscheinung tretenden Grünbereich durch Grenzversätze optisch größer erscheinen läßt. Die gegliederte Parzellenstruktur mit den ineinander übergehenden privaten Gartenbereichen wird dem vorhandenen aufgelockerte Siedlungscharakter des gesamten Siedlungsbereiches damit am ehesten gerecht.

3.3 Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses

Durch die Festsetzung einer gegenüber den Regelwerten des § 17 BauNVO - relativ geringen - baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke, die Festsetzung von wasserdurchlässigen Oberflächenaufbauten für Zuwegungen und Stellplätze sowie zur größtmöglichen Versickerung des Oberflächenwassers wird der Versiegelungsgrad relativ gering bemessen und ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des Grundwasser-haushaltes geleistet.

4. Begründung der Örtlichen Bauvorschriften	(Teil B)
----------------------------------------------------	-----------------

Der Erlaß örtlicher Bauvorschriften von Gebäuden ist erforderlich zur Verwirklichung der ortsgestalterischen Absichten. Alte und neue Gebäude sollen in ihrer Wirkung aus Gestaltung der Fassaden und Dächer, Materialwahl und Bauform aufeinander abgestimmt und in die landschaftliche und bauliche Umgebung eingefügt werden

4.1 Höhenlage der baulichen Anlagen / Erdgeschoßfußboden

Wesentlich bestimmend für die gestalterische Wirkung eines Gebäudes sind die Traufhöhe und die Dachneigung. Durch die Festsetzung maximal zulässiger Trauf- und Firsthöhe soll eine homogene Silhouette in diesem für die Gestaltung des Ortsrandbereiches wichtigen Bereich gesichert werden. Dies wird angesichts des Spielraumes bei der zulässigen Dachneigung und Gebäudebreite als regulierendes Element notwendig. Die max. Trauf- und Firsthöhe wird ab Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens (OKFF) und die Höhenlage des Erdgeschoßfußboden wird in Bezug auf O.K. der Planstraße im Zustand des fertigen Ausbaues festgesetzt. Es wird hierdurch verhindert, daß sich die Gebäude in ihrer Höhenentwicklung unverhältnismäßig unterscheiden und so eine unruhigen Silhouette entsteht.

4.2 Dächer, Baustoffe, Farben, etc.

4.2.1 Dachneigung

Die Festsetzung der zulässigen Dachneigungen orientiert sich am Bestand der näheren Umgebung. Für die Neigung der Dächer der Hauptbaukörper ist ein planerischer Spielraum vorgegeben.

4.2.2 Baustoffe / Farben

Damit die gestalterische und bauliche Kontinuität der für diese Region typischen Bauformen, -farben und -materialien, wie sie auch im Ortsteil Neuenknick wiederzufinden sind, erhalten bleibt, sind Festsetzungen zur baulichen und farblichen Gestaltung der wesentlichen sichtbaren Gebäudeteile getroffen worden. Im Rückgriff auf die traditionelle Ziegeleindeckung wird eine schuppige Dachdeckung (Dachpfannen) im Farbton rot bis rotbraun vorgeschrieben. Vor dem Hintergrund der Erhaltung der typischen vorhandenen Gestaltungsmerkmale sind auch für Aussenwände / Fassaden, die mit Verblendmauerwerk und Putz hergestellt werden sollen, Festsetzungen zur Material- und Farbwahl getroffen.

Dem dörflichen Bild entsprechende und hier ortstypische Fassadenelemente wie Holzverkleidungen und Fassadenbegrünung werden zugelassen.

Mit diesen Festsetzungen kommt der Bebauungsplan den gestalterischen Forderungen nach, die in dieser Region auch wesentliche Zielsetzungen der Dorferneuerung sind.

4.2.3 Ausnahmen (Hauptbaukörper): erneuerbare Energien

Ausnahmen (Nebenanlagen und Garagen): Dachbegrünung

Aus ökologischen Erwägungen werden Dachflächen für erneuerbare Energien sowie Grasdächer zugelassen. Aus gestalterischen Gründen wird für Grasdächer eine Mindestdachneigung festgesetzt. Diese gestalterischen Mindestanforderungen sind angesichts der ökologischen Vorteile und der gestalterischen Einbindung der Baukörper die Umgebung angebracht.

4.3 Einfriedigungen

Um die gärtnerisch angelegten Vorgärten in den Straßenraum mit einzubeziehen, wird die Maximalhöhe von Einfriedungen auf eine Höhe von max. 1,20m begrenzt.

In Anlehnung an die traditionellen ländlichen Einfriedungen der Region werden Einfriedungen nur als senkrecht strukturierte Holzzäune (Staketenzäune) sowie als Hecken aus Laubgehölzen zugelassen.

C BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Grünordnungsplanerische Stellungnahme

1. Zusatand von Natur und Landschaft

1.1 Lage des Bebauungsplangebietes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Neuenknick der Stadt Petershagen und umfaßt die Flurstücke 68, tlw. 69, tlw. 70 und teilw. 91, innerhalb des Flurbereiches 1 der Gemarkung Neuenknick. Das Gebiet wird im Norden durch vorh. landwirtschaftlich geprägte Gebäude und im Westen und Osten durch Wohngebäude begrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet anlandwirtschaftlich genutzte Flächen (freie Feldmark).

1.2 Landschaftsräumliche Einordnung

Der Planbereich, im Norden der Ortslage Neuenknick, liegt im Grenzbereich der Loccumer Geest und der Schaumburger Lehmplatte. Er ist nach der Vegetation und der Bodenoberflächenbeschaffenheit mehr der Loccumer Geest zuzuordnen, zudem in diesem Bereich die Döhrener und die Loccumer Heide zusammentreffen. Die für die Schaumburger Lehmplatte typischen Neokomtone der späteren alluvialen Glaziale sind hier an der Oberfläche weniger anzutreffen als die stark sandigen bis in tiefere Schichten reichenden Sedimentböden der Loccumer Geest. Die wasserführenden und wasserleitenden Lehmschichten liegen in diesem Bereich in Tiefen von 20 bis 40 m. Dadurch ergibt sich eine relativ hohe Wasserdurchlässigkeit in den oberen Schichten, die in tiefer gelegenen Lehmschichten divergierend zur Gehle, Riehe und Ilse ausgerichtet sind.

Für dieses Gebiet typisch ist der Eichen-Hainbuchen-Birkenwald anzutreffen.

2. Eingriffe in Natur und Landschaft

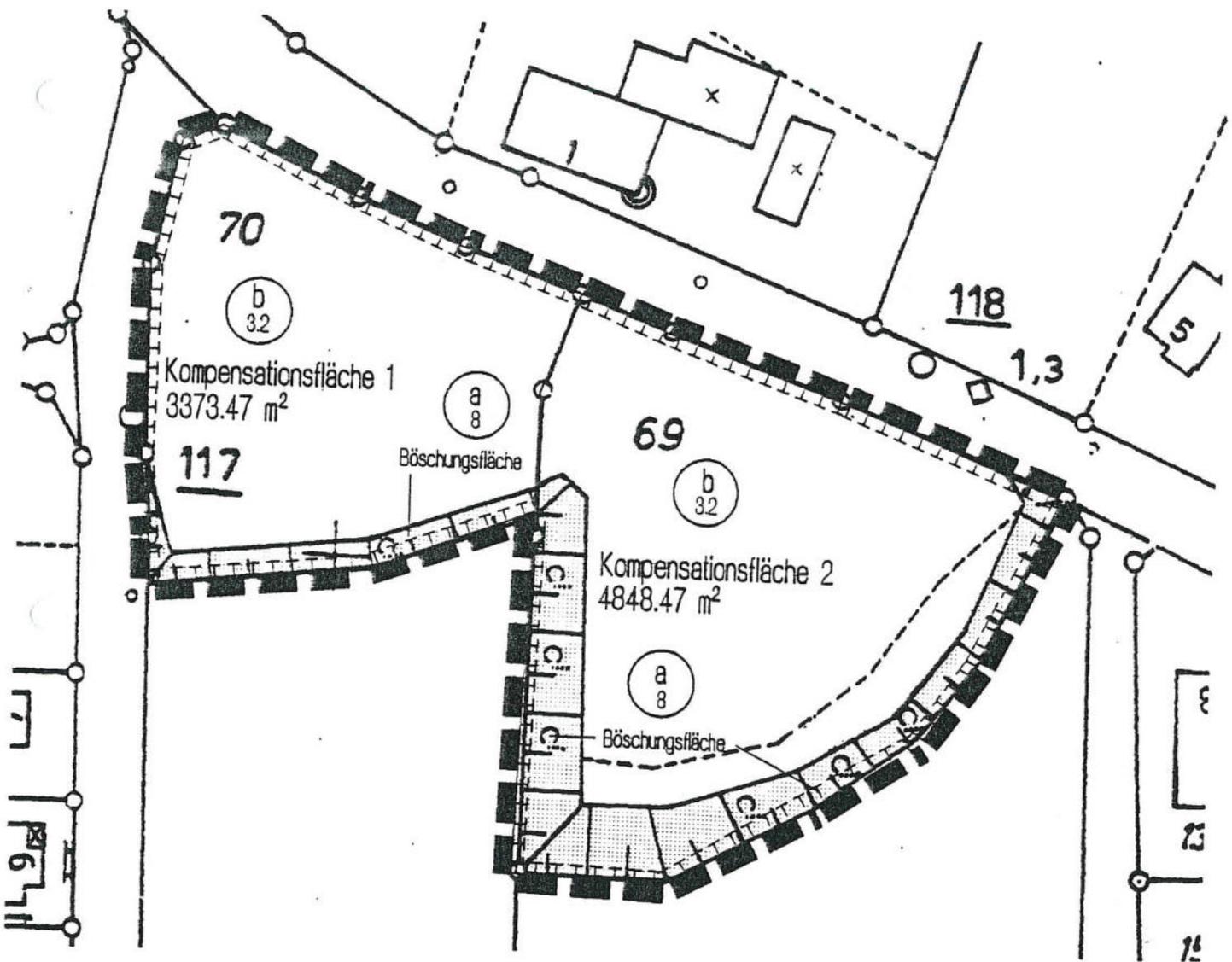
Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich grenzt eine extensiv genutzte Gras- / Weidefläche an. Der Übergang der tiefer gelegenen Weidefläche und der südlich gelegenen Ackerfläche (Plangebiet) wird durch einen mit einzelnen Eichen bestandenen Grassaum gebildet. Entlang der östlich, südlich und westlich verlaufenden öffentlichen Verkehrsflächen verläuft innerhalb der Verkehrsflächen ein Grünstreifen, der die landwirtschaftliche Fläche vom Straßenraum abgrenzt. Im westlichen Planbereich ist diese Abstandsfläche in der Charakteristik einer Straßenbegrünung mit jungen Eichen besetzt.

Dieser Grassaum ist mit einer durchgehenden Graseinsaat versehen und wird regelmäßig gemäht. Ein naturräumlich spezifisches oder sukzessives Artenspektrum hinsichtlich Fauna und Flora ist nicht vorzufinden.

Die Ackerfläche ist intensiv genutzt. Auch hier findet sich keine naturräumlich landschaftstypische Flora.

Abb. 1 Lage, Abgrenzung und Biotoptypen der Kompensationsfläche
(Grundlage der Biotoptypeneinstufung: "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
Arbeitshilfe für die Bauleitplanung")
Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

BESTANDSSITUATION



3. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Eingriffe

3.1 Minimierung des Eingriffes / Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.

Der Bebauungsplan "Zur Bockmühle" setzt innerhalb der z.Zt. als intensiv genutzte Ackerfläche Flächen für die verkehrliche Erschließung und Bauflächen fest. Die vorhandenen Grünstreifen entlang der Straßen "Zur Bockmühle", "Perskamp" und des südlichen (befestigten) Feldweges verbleiben im öffentlichen Verkehrsraum und werden somit in der Nutzung nicht verändert, das gilt insbesondere für die straßenbegleitenden Grünflächen.

Die Bauflächen werden mit einem Ausnutzungsgrad von 0,4 (Grundflächenzahl) festgesetzt. Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke ist auf die überbaubare Fläche beschränkt, d.h., daß Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der nicht überbaubaren Flächen nicht zulässig sind.

Zur Versickerung des Oberflächenwassers und der wasserdurchlässigen Befestigung von Zufahrten und Wegen auf den privaten Grundstücken trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen (z.B. Festsetzung eines Abflußbeiwertes von mind. 0,5).

Die Versickerung des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstückes wird ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt. (Hier sind jedoch noch hydraulische Untersuchungen und Berechnungen anzustellen, in welchem Umfang der Boden versickerungsfähig ist).

Zur Begrünung des Plangebietes und zur Minimierung des Eingriffes trifft der Bebauungsplan unter Ziffer 4.1 bis 4.6 entsprechende textliche Festsetzungen.

Im südlichen Plangebiet wird eine zusammenhängende Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft" festgesetzt. Hier ist vorgesehen, durch die Anpflanzung standortgerechter heimischer Laubbäume einen verträglichen Übergang zur freien Landschaft zu schaffen. Dieser Pflanzbereich geht - wie auch die Festsetzungen zu Grünmaßnahmen auf den privaten Grundstücken in die Bemessung des Kompensationserfordernisses ein.

Die Auswirkungen der Neuversiegelung auf Boden, Wasser und Klima und der Verlust von Lebensraumfunktionen bisher unbebauter - aber landwirtschaftlich genutzter - Flächen sind bei der Erschließung und Bebauung dieser Flächen unvermeidbar.

3.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Stadt Petershagen stellt außerhalb des Plangebietes eine Fläche zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (auch für dieses Plangebiet) zur Verfügung. Es ist noch nicht entschieden, ob diese Fläche (die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 69 und 70, die zwischen dem Plangebiet und der Neuenknicker Straße liegen) von der Stadt gekauft oder gepachtet wird. Die Stadt wird Pflanzmaßnahmen auf diesen Flächen durchführen. Entsprechend des Kompensationserfordernisses werden diese Maßnahmen den ausgleichspflichtigen Grundstücken gem. § 135 a BauGB zugeordnet.

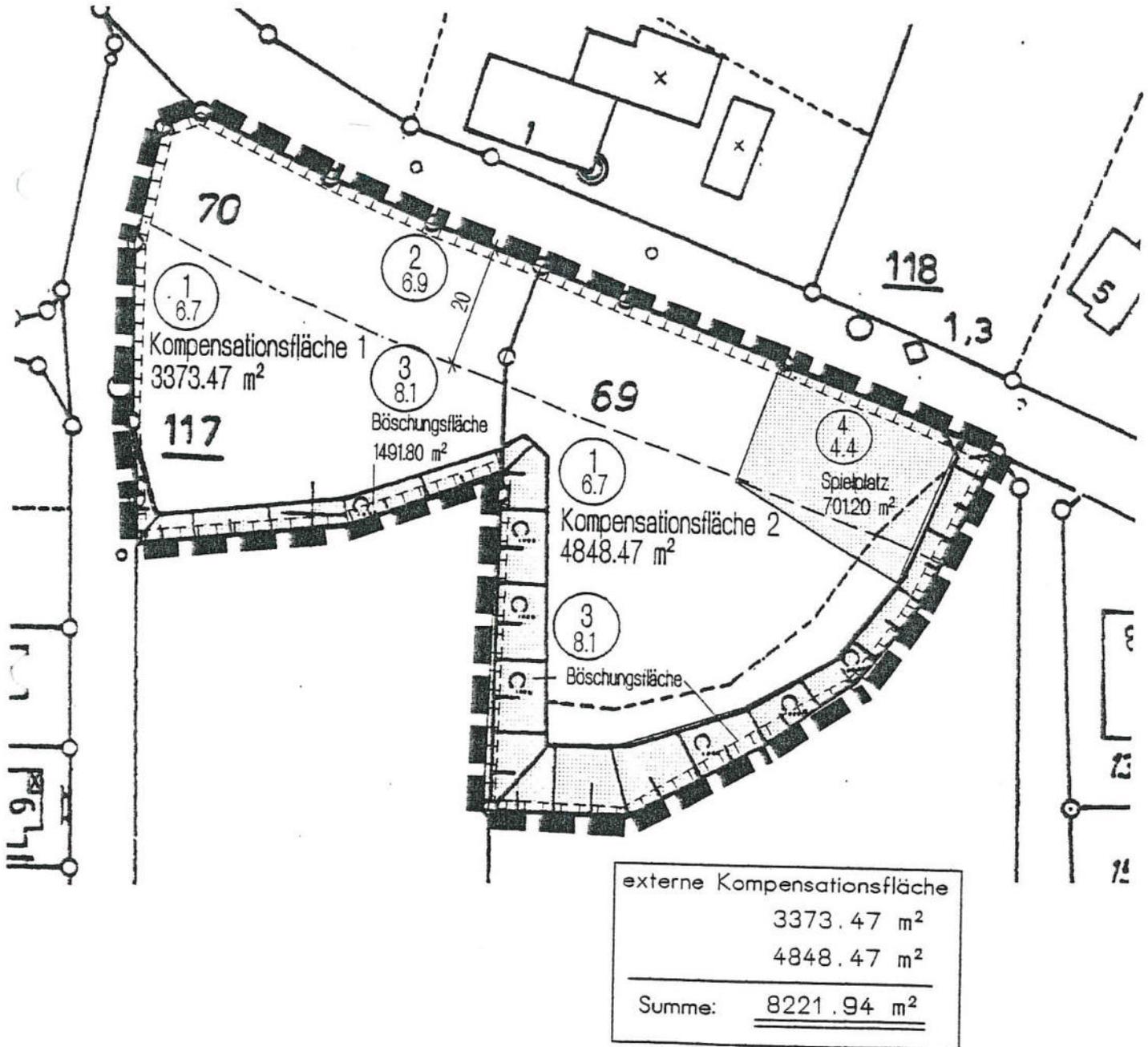
Für diesem Bebauungsplan entsteht ein externes Kompensationserfordernis von ca. 20.687 WE. Der Bebauungsplan trifft die erforderliche Zuordnungsfestsetzung, um die Kompensationsmaßnahmen der Erschließung und Bebauung auf die eingriffsauslösenden bzw. erstattungspflichtigen Grundstücke umlegen zu können.

Die Stadt Petershagen wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag die sachliche und zeitliche Durchführung der Kompensationsmaßnahme regeln.

Ort, Art und Umfang der Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb dieses Planaufstellungsverfahrens geregelt.

Abb. 2 Maßnahmenkonzept für externe Ausgleichsmaßnahmen

MASSNAHMENSITUATION



4. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffsbilanzierung

zum Bebauungsplan "Zur Bockmühle"

Planungsstand:

Vorentwurf

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Flächen-Nr. (s. Plan Ausgangs- situation)	Code (lt. Biotoptyp- wertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptyp- wertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotoptyp- wertliste)	Ges. Korr. Faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert	
Grünflächen	1	8.2	Baumgruppe	414	6	1	6	2.484
Landw. Nutzfl.		3.1	Acker	39.165	2	1	2	78.330
Verkehrsflächen								
	1	3.118	Bockmühle					
		1.1	Vers.Fl.	2.079	0	1	0	0
		2.2	Str.begl.GF	1.039	3	0,9	2,7	2.806
	2	2.529	Perskamp					
		1.1	Vers.Fl.	1.686	0	1	0	0
		2.2	Str.begl.GF	843	3	0,9	2,7	2.276
	3	761	Wirtsch.Weg					
		1.1	Vers.Fl.	507	0	1	0	0
		2.2	Str.begl.GF	254	3	0,9	2,7	685

Fläche : 45.987

Gesamtflächenwert : 86.581

STADT PETERSHAGEN
 ORTSTEIL NEUENKNICK / KREIS MINDEN - LÜBBECKE
BEBAUUNGSPLAN "ZUR BOCKMÜHLE"

Eingriffsbilanzierung

zum Bebauungsplan "Zur Bockmühle"

Planungsstand:

Vorentwurf

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Flächen-Nr. (s. Plan Ausgangs- situation)	Code (lt. Biotoptyp- wertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptyp- wertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotoptyp- wertliste)	Ges. Korr. Faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert	
Grünflächen	1	6.7	Bäume-/Gehölze	713	6	1	6	4.278
	2	6.7	Bäume-/Gehölze	416	6	1	6	2.496
	3	6.7	Bäume-/Gehölze	611	6	1	6	3.666
	4	8.2	Bäume-/Gehölze	413	6	0,8	4,8	1.982
	5	8.1	Hecke, Gebüsch	174	6	0,9	5,4	940
	6	8.1	Hecke, Gebüsch	242	6	0,9	5,4	1.307
Verkehrsflächen								
öffentl. Verk.Fl.	1	1.1	Fußweg	240	1	1	1	240
	2	1.1	Planstr. A	808	0	1	0	0
	3	1.1	Planstr. B	810	0	1	0	0
	4	1.1	Anliegerweg 1	139	0	1	0	0
	5	1.1	Anliegerweg 2	106	0	1	0	0
	6	1.1	Anliegerweg 3	129	0	1	0	0
	7	1.1	Anliegerweg 4	295	0	1	0	0
	8	1.1	Anliegerweg 5	227	0	1	0	0
	9	3.118	Bockmühle					
		1.1	Vers.Fl.	2.079	0	1	0	0
		2.2	Str.begl.GF	1.039	3	0,9	2,7	2.806
	10	2.529	Perskamp					
		1.1	Vers.Fl.	1.686	0	1	0	0
		2.2	Str.begl.GF	843	3	0,9	2,7	2.276
11	761	Wirtsch.Weg						
	1.1	Vers.Fl.	507	0	1	0	0	
	2.2	Str.begl.GF	254	3	0,9	2,7	685	
Bauland								
	34.256	Dorfgebiet (MD)						
	1.1	Versiegelb.Fl.	13.702	0	1	0	0	
	4.2	nicht vers. Fl.	20.554	2	1,1	2,2	45.218	

Fläche : 45.987

Gesamtflächenwert : 65.894

Eingriffsbilanzierung

zum Bebauungsplan "Zur Bockmühle"

Planungsstand:

Entwurf

C. Gesamtbilanz

Gegenüberstellung (Bereich Bebauungsplan)

Gesamtflächenwert	im Ausgangszustand	86.581	WE
Gesamtflächenwert	gem. d. Festsetzungen des Bebauungsplanes	65.894	WE
Kompensationsüberschuß / -defizit im Plangebiet		-20.687	WE

Gegenüberstellung (Kompensationsbereich)

Gesamtflächenwert	im Ausgangszustand	35.872,00	WE
Gesamtflächenwert	Tlw. Aufforstung	49.228,00	WE
Kompensationsüberschuß / -defizit im Kompensationsbereich		13.356,00	WE

Gegenüberstellung (Zusammenfassung)

Ausgleichs- / Kompensationsdifferenz		-7.331,28	WE
Ausgleichs- / Kompensationsquote insgesamt		94,01 %	

5 Sicherung der Durchführung

Die externe Kompensationsfläche wird nicht durch einen Bebauungsplan gesichert, sondern die Stadt Petershagen wird einen Grundstückspachtvertrag mit den Eigentümern abschließen und selbst gem. § 135a Abs. 2 BauGB die Kompensationsmaßnahme durchführen.

Die Kompensationsmaßnahme wird gem. § 135a Abs. 3 BauGB auf die ausgleichspflichtigen Grundstücke umgelegt.

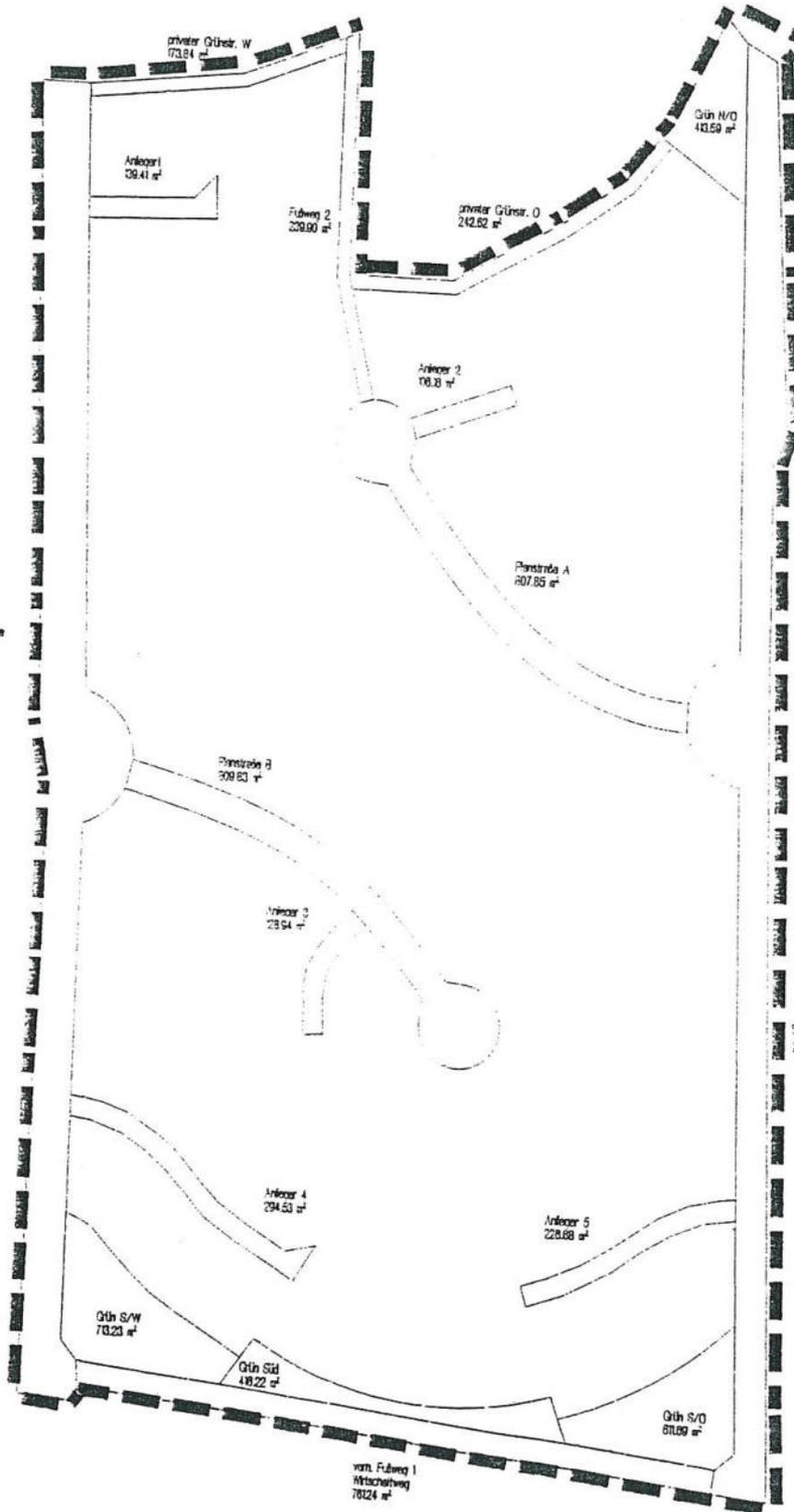
6 Zusammenfassung

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Eingriffsminimierung erreichen mit den externen Maßnahmen eine Ausgleichsquote von 94 %. Damit wird der naturräumliche Ausgleich zwar nicht vollständig erreicht, weitere Maßnahmen innerhalb des Plangebietes und innerhalb der externen Ausgleichsflächen erscheinen im Hinblick auf eine wirtschaftliche Nutzung der privaten Grundstücke nicht sinnvoll. Ebenso wird die Bestimmung einer weiteren externen Ausgleichsfläche wegen des relativ geringen Defizites nicht weiter verfolgt.

STADT PETERSHAGEN
 ORTSTEIL NEUENKNICK / KREIS MINDEN - LÜBBECKE
BEBAUUNGSPLAN "ZUR BOCKMÜHLE"

Flächenübersicht

Flächenübersicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 (Planungsfassung)



Grün S/W	713.23 m ²
Grün Süd	416.22 m ²
Grün S/O	611.69 m ²
Grün Nordost	413.59 m ²
privat Grün West	173.84 m ²
privat Grün Ost	242.82 m ²
Summe: GRUN	2571.19 m²
Zur Bockmühle	3117.95 m ²
Am Perskamp	2529.18 m ²
Planstraße A	307.85 m ²
Planstraße B	309.83 m ²
Anlieger 1	139.41 m ²
Anlieger 2	108.15 m ²
Anlieger 3	128.34 m ²
Anlieger 4	294.53 m ²
Anlieger 5	226.68 m ²
Fußweg 2	239.90 m ²
vorh. Fußweg 1	761.24 m ²
Summe: VF	9161.67 m²

D UMSETZUNG DER PLANUNG

1. Maßnahmen zur Verwirklichung

1.1 Entwässerungskonzept

1.1.1 Oberflächenwasserentwässerung (Versickerung)

Das Oberflächenwasser wird ausschließlich innerhalb des Plangebietes versickert. Ein Anschluß an die öffentliche Regenentwässerung ist nicht vorgesehen.

Die RW- Versickerung von den öffentl. Verkehrsflächen wird über Straßenseitenmulden (Planstr. / Anliegerwege) im Wechselspiel mit Baumanpflanzungen erfolgen (Grünmulde od. evtl. Mulden - Rigolensystem).

Eine Versickerung des Regenwassers auf den privaten Flächen / Grundstücken wird im Bebauungsplan textl. festgesetzt.

Im Plangebiet befindet sich versickerungsfähiger sandiger Boden.

1.1.2 Schmutzwasserentwässerung

Für die Schmutzwasserentwässerung ist der Bau eines neuen SW- Kanals (Trennsystem) erforderlich. Der Anschluß an eine geplante Pumpstation (vorauss. im angrenzenden nordöstl. Bereich außerhalb des Plangebietes) erfolgt über den geplanten Fußweg 2. Von der Pumpstation aus erfolgt die Anbindung an das SW- Netz des Ortsteil Döhren über eine neue SW- Druckleitung.

1.2 Ver- und Entsorgung

1.2.1 Wasserversorgung

1.2.2 Müllentsorgung

Für die Abfallentsorgung / -beseitigung ist die AML, Abfallgesellschaft des Kreises Minden - Lübbecke zuständig

1.2.3 Strom, Gas, Fernwärme, Telekom, TV

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität wird durch das Stromversorgungswerk Minden - Ravensberg GmbH sichergestellt.

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebiets wird durch die Verlegung neuer Fernmeldeanlagen sichergestellt. Vor Baubeginn ist ein Koordinationsgespräch, zur Festlegung der Trassen für die Versorgungsleitung, mit allen Versorgungsträgern zu führen.

1.2.4 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird über das öffentliche Netz gewährleistet.

1.3 Bodenordnung

Eine Neuordnung der Grundstücke für die Verwirklichung der Planung ist nicht notwendig.

2. Kostenverteilung

2.1 Kostenverteilung:

Die für die zuerwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und deren Ausgleich festgesetzten Durchführungskosten (Grunderwerb, Freilegung, Maßnahmen und Pflege) werden anteilmäßig den neubebauten Grundstücke zugeordnet.

Soweit erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht auf dem eigenen Grundstück festgesetzt worden sind, erhebt die Stadt Petershagen Erstattungsbeiträge gem. §§ 135 und 135 a bis c i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB. Die Erstattungspflicht (§ 135 a Abs. 4 BauGB) entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Stadt.

An den Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen beteiligt sich die Stadt Petershagen gem. den Regelungen des Baugesetzbuches.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird gem. §129 Abs. 1 BauGB um den von der Stadt in jedem Fall zutragenden Anteil in Höhe von mind. 10% reduziert und dann verteilt auf diejenigen baulich nutzbaren Grundstücke, die durch die jeweilige Anlage erschlossen werden gem. §131 BauGB.

Die anteiligen kommunalen Kosten für die Erschließung und die städtebaulichen Maßnahmen werden mittelfristig aus den Haushaltsmitteln der Stadt Petershagen bereitgestellt.

2.2 Kostenschätzung:

im weiteren Verfahren

Erschließungsmaßnahmen / Günordnungsmaßnahmen / Entwässerungsmaßnahmen

E ABWÄGUNG

STADT PETERSHAGEN
ORTSTEIL NEUENKNICK / KREIS MINDEN - LÜBBECKE
BEBAUUNGSPLAN "ZUR BOCKMÜHLE"

aufgestellt: Obernkirchen, den

Der Planverfasser:
(Hein) (Siegel + Unterschrift)



Stadt Petershagen
(Stadtdirektor) (.....) (Bürgermeister)
(Siegel + Unterschrift)

F VERFAHRENSVERMERK

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vombis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den

.....
(Der Stadtdirektor)

.....
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Petershagen hat den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

....., den

.....
(Der Stadtdirektor)

.....
(Bürgermeister)

STADT PETERSHAGEN
 ORTSTEIL NEUENKNICK / KREIS MINDEN - LÜBBECKE
BEBAUUNGSPLAN "ZUR BOCKMÜHLE"

G ANHANG

1. Liste Baum und Straucharten:

Liste der im Naturraum und im Gebiet standortheimischen Baum- und Straucharten

Abk.	Arten (lat)	Arten (dt)
------	-------------	------------

Großkronige Bäume (h > 15 m)

Apl.	Acer platanoides	Spitzahorn
Fs	Fagus sylvatica	Rotbuche
Pa	Prunus avium	Vogelkirsche
Qr	Quercus robur	Stieleiche
Sal	Tilia cordata	Winterlinde

Mittelkronige Bäume

Ac	Acer campestre	Feldahorn
Cb	Carpinus betulus	Hainbuche
Sf	Salix fragilis	Bruchweide
Sa	Sorbus aucuparia	Eberesche

Großsträucher und Bäume 5 - 10 m Höhe

Ca	Corylus avellana	Hasel
Cl	Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Cm	Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Pp	Prunus padus	Traubenkirsche
Sc	Salix caprea	Salweide
Sv	Salix viminalis	Korbweide
Sn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Sträucher < 5 m Höhe

Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel
Ee	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lx	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Rc	Rosa canina	Hundsrose
Vo	Viburnum opulus	Schneeball